

RS OGH 2008/3/11 4Ob11/08h, 3Ob178/14v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2008

Norm

BauKG §2 Abs4

BauKG §2 Abs5

BauKG §8 Abs1

BauKG §8 Abs2

Rechtssatz

Das BauKG unterscheidet in zeitlicher Hinsicht zwischen a) der Vorbereitungsphase vom Beginn der Planungsarbeiten bis zur Auftragsvergabe, b) der Ausführungsphase von der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten und c) der Phase späterer Arbeiten am Bauwerk, in die Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch fallen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/08h

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 11/08h

- 3 Ob 178/14v

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 178/14v

Auch; Beisatz: Nach § 2 Abs 6 BauKG ist der Planungskoordinator ausschließlich für die Vorbereitungsphase, der Baustellenkoordinator gemäß Abs 7 leg cit für die Ausführungsphase bestellt; eine über die Vorbereitungsphase hinausgehende Verpflichtung des Planungskoordinators besteht nicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123248

Im RIS seit

10.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at